

## 2131\_W11 AGB für Dienstleistungsaufträge

### Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungsaufträge

Grundlage: Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge, Ausgabe 2017.

#### 0 Abschluss des Vertrags

0.1 Der Abschluss des Dienstleistungsvertrags bedarf der schriftlichen Form. Die gilt auch für jegliche Vertragsänderungen, -zusätze, -ergänzungen und -erweiterungen.

#### 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung.

1.2 Wer dem Auftraggeber ein Angebot einreicht (Beauftragter), akzeptiert damit vorliegende AVB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren.

#### 2 Angebot

2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage des Auftraggebers bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.

2.2 Der Beauftragte weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.

2.3 Das Angebot einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

#### 3 Ausführung

3.1 Der Beauftragte verpflichtet sich als Spezialist zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

3.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

3.3 Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Beauftragte zur Vertretung des Auftraggebers nicht ermächtigt.

#### 4 Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Der Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

4.2 Der Beauftragte tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

#### 5 Beizug Dritter

5.1 Der Beauftragte darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

5.2 Der Beauftragte überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 11 (Geheimhaltung) und 12 (Datenschutz und Datensicherheit).

#### 6 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

6.1 Der Beauftragte mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Beauftragte mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die anwendbaren Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

6.2 Entsendet der Beauftragte Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die

Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

- 6.3 Verletzt der Beauftragte Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, mindestens CHF 3'000, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 7 Vergütung

- 7.1 Der Beauftragte erbringt die Leistungen:
- nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
  - zu Festpreisen.
- 7.2 Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall und für öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 7.3 Der Beauftragte stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

## 8 Verzug

- 8.1 Hält der Beauftragte fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Kommt der Beauftragte in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung.
- 8.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

## 9 Haftung

- 9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

## 10 Schutzrechte

- 10.1 Der Beauftragte überträgt dem Auftraggeber alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und

Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

- 10.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben beim Beauftragten. Er erteilt dem Auftraggeber ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 10.3 Der Beauftragte gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen.

## 11 Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glaube ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht ist nicht anwendbar auf Tatsachen und Informationen, die auf der jährlich zu veröffentlichen Liste der Beschaffungen ab CHF 50'000 enthalten sind.
- 11.3 Will der Beauftragte mit dem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber werben oder darüber publizieren, bedarf er hierzu der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 11, so schulden sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 12 Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden

Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

### **13 Widerruf und Kündigung**

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

### **14 Abtretung und Verpfändung**

Der Beauftragte darf Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne dessen schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

### **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

15.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

15.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.